

## Prüfung „Jahresabschluss 2017 der Stadt Volkmarsen“

### **Anmerkungen und Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen des Schlussberichts der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 30.08.2021**

**1. Feststellung auf Seite 18 „3.4 Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung“**

Es wurde eine Überschreitung des Stellenplans zum Stichtag 30.06.2017 festgestellt (siehe Tz. 5.3.7).

Anmerkung der Verwaltung:  
s. S. 39 Rz. 117

**2. Feststellung auf Seite 18 „3.4 Unregelmäßigkeiten in der Haushalts- und sonstigen Verwaltungsführung“**

Die Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 153,9 TEUR erfolgte erst lange nach Schluss des Haushaltsjahres am 28.06.2019. Nach Nr. 8 der Hinweise zu § 100 HGO ist die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung herbeizuführen, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können (siehe Tz. 5.4.3).

Anmerkung der Verwaltung:  
s. S. 46 Rz. 137

**3. Feststellung auf Seite 21 „4.3 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung“**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 wurde beanstandet, dass eine Erhöhung des Beteiligungswertes am Abwasserverband Volkmarsen-Bad Arolsen in Höhe von insgesamt 235,3 TEUR vorgenommen wurde. Diese Erhöhung war nicht zulässig, da der ursprüngliche Wert der Beteiligung aus der Eröffnungsbilanz überschritten wurde. Eine Korrektur dieser Buchung soll erst im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss (Jahresabschluss zum 31.12.2018) erfolgen.

Anmerkung der Verwaltung:  
Die Korrektur ist erfolgt.

**4. Feststellung auf Seite 39 „5.3.7 Stellenplan“**

Da die Haushaltswirtschaft der Stadt das gesamte Jahr über nach der vorläufigen Haushaltsführung geführt wurde, galt gemäß § 99 Abs. 3 HGO der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung bekannt gemacht ist. Nach dem Stellenplan des Jahres 2016 standen insgesamt 33,5 Personalplanstellen zur Verfügung. Am 30.06.2017 waren 35,5 Stellen tatsächlich besetzt, sodass eine Überschreitung des Stellenplans vorlag.

Stellungnahme der Verwaltung:  
Die Überschreitung des Stellenplans wird nicht abgestritten. Wir verweisen allerdings darauf, dass diese Überschreitung ausschließlich aufgrund der ganzjährigen vorläufigen HH-Führung zustande kam. Bei einem frühzeitig

genehmigten HH-Plan 2017 wäre an dieser Stelle keine Überschreitung aufgetreten.

Die Stelle für Beamte wurde zunächst über eine Abordnung besetzt; die seinerzeit abordnende Kommune war allerdings nicht zu einer Verlängerung der Abordnung bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes bereit, sodass hier die Überschreitung eintrat, die allerdings aufgrund der notwendigen Fortführung der Verwaltungstätigkeiten erforderlich war.

Ebenso entstand die Überschreitung im Bereich des Bauhofs aufgrund der notwendigen Fortführung der Verwaltungstätigkeiten im Zuge mehrerer krankheitsbedingter Ausfallzeiten, die einen Aufschub nicht duldeten.

## **5. Feststellung auf Seite 45 „5.4.3 Deckung von Haushaltsüberschreitungen“**

Am 27.06.2017 wurde vom Magistrat eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 17,5 TEUR bewilligt. Weiterhin wurden durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2017 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 32,0 TEUR und am 28.06.2019 zwei überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 153,9 TEUR bewilligt.

Die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für die beiden überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 153,9 TEUR erfolgte erst lange nach Schluss des Haushaltsjahres. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Nr. 8 der Hinweise zu § 100 HGO, wonach die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung herbeizuführen ist, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können. Wir bitten dies künftig zu beachten.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die verspätete Beschlussfassung resultiert aus den verzögerten Jahresabschlussarbeiten. Mit Aufholen des Rückstandes wird es zu einer solch langen Verzögerung künftig nicht mehr kommen.

Zudem besteht hier u. E. eine Gesetzeslücke: nach dem Jahresabschlussstichtag kommt es aufgrund verzögerter Rechnungsstellung oder neuer Buchungsweisen nicht nur zu zahlungsunwirksamen Aufwendungen gem. § 100 Abs. 4 HGO im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, sondern auch zu zahlungswirksamen. Sollten diese das jeweilige Budget überschreiten, besteht rechtlich keine Möglichkeit mehr, diese über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu genehmigen, da die Rechnungsstellung bereits erfolgt ist. Somit würden diese nicht genehmigten über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Jahresabschluss erscheinen und zu einer Feststellung seitens der Revision führen - man würde sich somit im Kreis drehen.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Stadt Volkmarsen als sinnvoller an, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch aufgetretenen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen nachträglich zu genehmigen, als erst nach der Prüfung des Jahresabschlusses die Gremien mittels einer Beanstandung darüber zu informieren. Diese Vorgehensweise wurde bereits in der Kameralistik so praktiziert.

Eine Änderung der Vorgehensweise ist aus den genannten Gründen nicht geplant.

## **6. Feststellung auf Seite 50 „6.4 Inventur“**

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die (vollständige) Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen nach Nr. 4 des Erlasses des HMdluS vom 29.06.2016

nur bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückgestellt werden konnte und somit zum Bilanzstichtag eine vollständige Inventur durchzuführen war.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. Nr. 4.3 der Allgemeinen Inventur-, Bewertungs- und Abgrenzungsrichtlinie der Stadt Volkmarsen in der Fassung ab 01.01.2013 – seinerzeit aufgestellt unter Zuhilfenahme eines Beratungsbüros - wird bei der Stadt Volkmarsen eine Stichprobeninventur (jeweils zwei Teilbereiche / Jahr werden aufgenommen) (§ 36 Abs. 1 GemHVO) verbunden mit der Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung (§ 36 Abs. 2 GemHVO) durchgeführt, was nach Ansicht der Verwaltung eine jährliche vollständige Inventur obsolet werden lässt. Aus diesem Grund wurde zum Jahresabschluss 2017 keine vollständige Inventur durchgeführt.

**7. Feststellung auf Seite 57 „7.2.3 Finanzanlagevermögen“**

Bei den Beteiligungen hat sich im Berichtsjahr keine Veränderung ergeben. Der ausgewiesene Betrag von 9.651,3 TEUR setzt sich zusammen aus der Beteiligung am Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (7.571,4 TEUR), am Zweckverband EWF (2.000,0 TEUR), am Hessischen Wasserverband Diemel (55,5 TEUR) und am Wasserbeschaffungsverband Ammenhausen (24,4 TEUR).

Der Anteil am ehemaligen Abwasserverband Volkmarsen – Bad Arolsen (jetzt Teil des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck) wurde um 235,3 TEUR zu hoch ausgewiesen, da in den Jahren 2012 bis 2016 Zuschreibungen zum Beteiligungswert aufgrund der positiven Jahresergebnisse vorgenommen wurden. Diese Erhöhungen waren nicht zulässig, da eine Bewertung des Beteiligungswertes über den Wert aus der Eröffnungsbilanz hinaus nur bei wesentlichen Vorgängen, wie z. B. der Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Leistung einer weiteren Kapitaleinlage möglich ist (vgl. Nr. 13 der Hinweise zu § 49 GemHVO). Eine Korrektur des Beteiligungswertes soll im Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorgenommen werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Korrektur wurde vorgenommen.

**8. Feststellung auf Seite 58 „7.2.3 Finanzanlagevermögen“**

An dieser Stelle weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass im nächsten aufzustellenden Jahresabschluss die der Stadt Volkmarsen zustehenden Anteile am Waldeckischen Domanialvermögen mit einem Betrag von 881,5 TEUR zu bilanzieren sind. Mit Verfügung vom 04.05.2017 des Regierungspräsidiums Kassel wurde festgestellt, dass das Domanialvermögen „in Form eines Eigenbetriebs geführt“ und vom Landkreis für die beteiligten Kommunen lediglich „verwaltet“ wird. Die finanzwirksamen Vorgänge wirken sich allein auf die beteiligten, d. h. gewinnberechtigten, Kommunen aus. Demnach müssen die gewinnberechtigten Kommunen die Waldeckische Domanialverwaltung auch entsprechend bilanzieren. Der Ausweis des Anteils am Waldeckischen Domanialvermögen soll ab dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorgenommen werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Korrektur wurde vorgenommen.

## 9. Feststellung auf Seite 67 „7.7 Rückstellungen“

Im Berichtsjahr wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleich in Höhe von 833,7 TEUR bilanziert.

Diese Rückstellungen sind dann zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden, zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen in späteren Jahren führen (vgl. Hinweis Nr. 12 zu § 39 GemHVO). Aus dieser Systematik erwächst die Notwendigkeit, zunächst festzulegen, wann „ungewöhnlich hohe Steuererträge“ vorliegen. Insoweit muss die Stadt eine Art Wesentlichkeitsschwelle festlegen, ab der „ungewöhnlich hohe“ Steuererträge gegeben sein sollen. Dazu ist es erforderlich, die Ertragsentwicklung der einschlägigen Steuerarten in den zurückliegenden Jahren zu betrachten.

„Ungewöhnlich hohe“ Steuereinnahmen können nach herrschender Auffassung bei Abweichungen von mehr als 10 % der Steuereinnahmen von einem gleitenden Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre angenommen werden. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 16.11.2015 einen Schwellenwert von 16 % beschlossen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der von der Stadt festzulegende Schwellenwert nach herrschender Auffassung in der Regel 10 % nicht übersteigen sollte. Besondere örtlicher Verhältnisse, die eine so deutliche Abweichung von dem allgemein anerkannten Schwellenwert in Höhe von 10 % rechtfertigen, wurden von der Stadt nicht geltend gemacht. Wir empfehlen daher eine Herabsetzung des Schwellenwerts auf 10 %.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt teilte dazu im Zusammenhang mit entsprechenden Prüfungsfeststellungen in den Schlussberichten der Vorjahre mit, dass eine Reduzierung des Schwellenwertes nicht geplant sei und im Gegenteil über eine weitere Anhebung des Schwellenwertes nachgedacht werde. Dies führt letztlich dazu, dass erhöhte Umlagezahlungen in Folgejahren wirtschaftlich nicht verursachungsgerecht den Perioden mit erhöhten Steuereinnahmen zugerechnet werden.

## 10. Feststellung auf Seite 77 „Stellenbesetzungsgrad“

Die unter den ordentlichen Aufwendungen ausgewiesenen Personalaufwendungen werden ganz maßgeblich von der Anzahl der im Berichtsjahr tatsächlich besetzten Personalplanstellen bestimmt.

Der Stellenbesetzungsgrad gibt zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres an, in welchem Umfang die nach dem Stellenplan verfügbaren Personalplanstellen auch tatsächlich besetzt waren.

Im Berichtsjahr betrug der Stellenbesetzungsgrad 105,97 %. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen: [nicht abgebildet]

Wie unter Tz. 5.3.7 ausgeführt, galt im Berichtsjahr gemäß § 99 Abs. 3 HGO der Stellenplan des Vorjahres weiter. Somit standen zum Stichtag 30.06. lediglich 33,5 Personalplanstellen zur Verfügung, tatsächlich besetzt waren 35,5 Stellen. Somit ergab sich ein Stellenbesetzungsgrad von 105,97 %.

### Stellungnahme der Verwaltung: vgl. Stellungnahme S. 39 Rz. 117

## 11. Feststellungen auf Seite 90ff. „11.2 Fach- und Schwerpunktprüfungen“

Im Berichtsjahr wurden folgende Fach- bzw. Schwerpunktprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt:

- Planungs- und Bauleistungen der Investitionsmaßnahme „Neubau des Bauhofes im Wiedelohweg in Volkmarsen

Zu der vorstehend aufgeführten Investitionsmaßnahme ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die das Bauamt per E-Mail am 16. Februar 2021 bereits informiert wurde.

### 11.2.1 Neubau des Bauhofes im Wiedelohweg in Volkmarsen

#### 11.2.1.1 Planungsleistungen

Bei der Vergabe der Planungsleistungen für den „Neubau des Bauhofes im Wiedelohweg in Volkmarsen“ mit einem Auftragswert in Höhe von 55,0 TEUR netto wurde weder ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt noch wurden Vergleichsangebote eingeholt.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 HVTG, nach denen ab einem Auftragswert in Höhe von 50,0 TEUR netto ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen ist, wurden somit nicht eingehalten.

Ebenso wurden die Vorgaben des § 11 Abs. 3 HVTG, nach denen mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, nicht beachtet.

#### 11.2.1.2 Bauleistungen

Bei der Vergabe der Gründungs- und Rohbauarbeiten für das Betriebs- und das Funktionsgebäude, deren Ausschreibung in zwei Losen erfolgte, wurden nach der Angebotsöffnung Änderungen am Leistungsumfang vorgenommen und Leistungen aus zwei separaten Ausschreibungsverfahren miteinander vermischt.

Im Ergebnis führte dies zu einer Bieterschiebung.

Bei der freihändigen Vergabe der Lieferung und Montage der Sektionaltore wurde der nach dem Eröffnungstermin aufgrund eines kalkulatorischen Fehlers korrigierte Angebotspreis eines Bieters gewertet und entsprechend beauftragt.

Mit den beiden anderen am Vergabeverfahren beteiligten Bieter wurde nicht über den Preis verhandelt. Die Wertung führte zu einer Bieterschiebung.

Die Bestimmungen der §§ 2 VOB/A (Grundsätze) und 15 VOB/A (Aufklärung des Angebotsinhalts) wurden nicht eingehalten.

Diese gegen die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit) verstoßenden Vorgehensweisen, die zu Bieterschiebungen führten, sind als schwere Vergaberechtsverstöße zu bewerten.

Die Ausschreibungen für die Herstellung des Funktionsgebäudes in Holzrahmenbauweise sowie für die Außen- und Innenputzarbeiten des Funktionsgebäudes erfolgten unter dem Vorbehalt, die Leistungen aufgrund einer andersartig gewählten Bauweise nicht zu vergeben.

Diese Verfahrensweise verstößt gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 VOB/A, nach denen die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung unzulässig ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund der separaten Unterrichtung und den dazu ergangenen Stellungnahmen durch das Bauamt im Juni 2021 erfolgt an dieser Stelle keine Erörterung mehr. Es wird auf die beigefügten Dateien verwiesen.

Volkmarsen, den 01.09.2021